

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Sickingenstadt Landstuhl für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat am 01. September 2020 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 30. September 2020 hiermit bekannt gemacht wird:

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird lediglich § 4 der Haushaltssatzung wie folgt geändert:

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		
Sondervermögen Stadtwerke auf		0 €
Sondervermögen Stadthalle auf		0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
Sondervermögen Stadtwerke auf	5.000.000 €	
Sondervermögen Stadthalle auf	1.000.000 €	
3. Verpflichtungsermächtigungen		
Sondervermögen Stadtwerke auf		0 €
Sondervermögen Stadthalle auf		0 €

Landstuhl, 07. Oktober 2020

In Vertretung:



(Rickart)

Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Genehmigungspflichtige Festsetzungen nach § 95 Abs. 4 GemO sind in der Nachtragshaushaltssatzung nicht enthalten.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme von 15. Oktober 2020 bis einschließlich 23. Oktober 2020 während den Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 205 öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeverordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl, 07. Oktober 2020

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

